

Vereinigung Liberaler Ärzte Landesverband Hessen

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung Liberaler Ärzte Hessen“ (VLÄ Hessen), nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Darmstadt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung eines humanen, unbürokratischen, transparenten und leistungsfähigen Gesundheitssystems, das den gesellschaftlichen Herausforderungen der Zukunft gerecht wird, und gleichzeitig die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung des Einzelnen stärkt. Gegenüber Gesellschaft und Politik tritt der Verein ein für die beruflichen Interessen von Ärztinnen und Ärzten im ambulanten wie stationären Versorgungsbereich und der übrigen im Gesundheitssystem Agierenden. Der Verein fördert insbesondere den Gedankenaustausch zwischen Gesundheitspolitik und den im Gesundheitssystem Tätigen. Er verbreitet Fachwissen zu Fragen des Gesundheitswesens und zur Gesundheitspolitik. Ziel des Vereins ist die Schaffung eines neuen, zukunftsfähigen Gesundheitssystems auf der Grundlage der freien Selbstbestimmung des Patienten mit freier Arztwahl als unveräußerlichem Natur- und Grundrecht und der Erhalt des Arztberufes als freiem Beruf, sowie die Erhaltung der wirtschaftlichen Basis aller im Gesundheitssystem Agierenden.
- (2) Der Verein versteht sich als Vereinigung von Mitgliedern, die im Gesundheitswesen beruflich tätig sind.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch

- a. die Veranstaltung von Vorträgen und Tagungen über Fragen des Gesundheitssystems, der Gesetzgebung und der medizinischen Ausbildung,
 - b. das Abhalten von Arbeitstreffen zur Erarbeitung bestehender und künftiger Strukturen im Gesundheitswesen,
 - c. die Erarbeitung von Vorlagen und neuen gesundheitspolitischen Konzepten.
- (3) Der Verein betätigt sich nicht auf dem Gebiet der medizinischen Versorgung oder Behandlung.
 - (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden, die oder der ein besonderes Interesse an gesundheitspolitischen Themen hat und mit den Zielen des § 2 übereinstimmt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Dem Antrag soll von dem geschäftsführenden Vorstand stattgegeben werden, wenn der Antragsteller die Bedingungen des Absatzes (1) erfüllt, wenn zwei Mitglieder der Vereinigung Liberaler Ärzte Hessen den Antrag unterstützen und wenn nicht be-

sondere Umstände die Beschlussfassung des Gesamtvorstandes nahe legen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Will der geschäftsführende Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

- (3) Die Aufnahme ist weiter davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen und darin rechtsverbindlich in der Eintrittserklärung einwilligt. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrags. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand davon Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr, in dem die Mitgliedschaft beantragt wird, wirksam.
- (5) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen bzw. eine Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit aussprechen.
- (6) Der Verein kann sich weiteren Vereinigungen anschließen, insbesondere der Vereinigung Liberaler Ärzte e.V. auf Bundesebene, wenn dies die Zwecke des Vereins fördert, dies vom Vorstand befürwortet und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung der Streichung die rückständigen Beiträge nicht gezahlt hat. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Auf Antrag des Vorstands kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat, oder
 - b. einer Organisation angehört, die gegen die Zwecke des Vereins handelt, oder
 - c. Mitglieder des Vorstands in der Öffentlichkeit beleidigt oder den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Weise kritisiert, oder
 - d. nicht mehr die Voraussetzungen des § 3 Absatz (1) erfüllt.
- (5) Über den Antrag nach Absatz (4) entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Dem betroffenen Mitglied ist in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat Sitz- sowie gleiches Stimm- und aktives sowie passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung bei Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu leisten, Adressänderungen bzw. Änderungen der e-mail-Adresse mitzuteilen und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

- (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann weiterhin Gebühren für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen hinaus gehen, und Umlagen bis zum Dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages bei besonderem Finanzbedarf des Vereins zur Finanzierung besonderer Maßnahmen und Projekte beschließen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Behandlung von Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b. Satzungsänderungen,
 - c. Beschlussfassung in den weiteren in der Satzung aufgeführten Angelegenheiten,
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Ehrenämter gemäß dieser Satzung,
 - e. Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
 - f. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 - h. Erlass von Ordnungen,
 - i. Auflösung des Vereins
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt und soll mit einer Arbeitssitzung des Vereins verbunden werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a. 1/3 der Vereinsmitglieder oder
 - b. die überwiegende Zahl des Vorstandes mit Stimmenmehrheit dies unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch e-mail erfolgt. Die Frist beginnt mit dem Werktag, der dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der e-mail folgt. Das Einberufungsschreiben gilt als zugegangen, wenn die Absendung glaubhaft dargetan ist und es an die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/ e-mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn der Antrag fristgemäß gestellt wurde. Der Antrag muss den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 1/3 der in der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder oder mit der Stimmenmehrheit des gesamten Vorstandes.

§ 9 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand bestimmtes anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Falls diese verhindert sind, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus und bestimmt - sofern in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist - alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen kann die Mitgliederversammlung die Leitung einem Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen aus ihrer Mitte, übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen mehr als 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand des Vereins verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und werden nicht gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, der Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, wird immer geheim mit Stimmzetteln gewählt. Im Übrigen gelten auch für Wahlen die vorstehenden Absätze sinngemäß.
- (5) In der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das die Beschlüsse sowie weitere bedeutende Erläuterungen enthält. Das Protokoll muss enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c. Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - e. die Tagesordnung,
 - f. die gestellten Anträge, Abstimmungsergebnisse mit der Zahl der Ja-/ Nein-Stimmen, sowie der Enthaltungen/ ungültigen Stimmen,
 - g. die Art der Abstimmung (offen/ geheim),
 - h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
 - i. Beschlüsse in vollem Wortlaut.

Das Protokoll wird von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 10 Zusammensetzung Vorstand und geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer sowie mindestens zwei Beisitzern. Dem geschäftsführendem Vorstand gehören 4 Personen an: der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl für den Rest der Amtsperiode ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

- (4) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (5) Ein nach Absatz (3) zurückgetretenes oder nach Absatz (4) abgewähltes Vorstandsmitglied hat den geordneten Übergang seiner Amtsgeschäfte zu gewährleisten.

§ 11 Aufgaben des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands

- (1) Der Vorstand legt die Grundsätze der zur Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen Maßnahmen fest und setzt die in § 2 formulierten Grundsätze um.
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand des Vereins nach § 26 BGB sind die vier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Es gilt das Vieraugenprinzip. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit nicht andere Organe des Vereins zuständig sind und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagesordnung und die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. der Vorschlag gegenüber der Mitgliederversammlung über Höhe von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
 - d. die Festsetzung der Fälligkeit und die Einziehung von Vereinsbeiträgen, Gebühren und Umlagen, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausfertigung des Jahresberichts,
 - e. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Der Vorstand kann einem Mitglied des Vereins die Zuständigkeit für ein bestimmtes Sachgebiet übertragen, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen. Will der Vorstand Beschlüsse fassen, die dieses Sachgebiet betreffen, so muss er diesem beauftragten Mitglied bzw. besonderen Vertreter vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung geben.
- (5) Im Übrigen regelt der Vorstand seinen Geschäftsgang selbst, insbesondere die Vertretung verhinderter Vorstandsmitglieder.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Im Einzelnen kann der Vorsitzende gemäß Absatz (3) anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren, per e-mail oder fernmündlich im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgt. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muß mindestens fünf Werktage ab Zugang der e-mail-Vorlage sein. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über e-mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muß der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (2) Die Beschlussfähigkeit in Sitzungen setzt voraus, dass alle Vorstandsmitglieder mindestens eine Woche zuvor unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind. Darüber hinaus ist erforderlich, dass bei Sitzungen des Vorstands mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.
- (3) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn wegen einer besonderen Eilbedürftigkeit oder einer untergeordneten Bedeutung der Angelegenheit die Durchführung einer

Sitzung nicht möglich oder angezeigt ist und kein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung via e-mail oder Telefonkonferenz innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist widerspricht.

- (4) Jeder Beschluss des Vorstands ist schriftlich niederzulegen und sämtlichen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

§ 13 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung des Vereins mit Finanzbuchhaltung, Finanzverwaltung und Kassenführung obliegt dem Schatzmeister.
- (2) Der Schatzmeister wird von zwei Kassenprüfern überwacht, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres einen Prüfungsbericht über die Wirtschaftsführung des Vereins anfertigen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Ihnen ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünften kann ihnen nicht verweigert werden.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und geben in ihrem Prüfbericht eine Empfehlung zur Frage der Entlastung des Vorstands ab. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muß einheitlich sein, er darf keine abweichende Meinungen von Kassenprüfern enthalten.
- (4) Der Schatzmeister erstattet jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, insbesondere am Ende seiner Amtszeit einen Bericht über die Wirtschaftsführung des Vereins. Gleichzeitig sind die Prüfungsberichte der Kassenprüfer zu behandeln. Auf dieser Grundlage beschließt die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die regelmäßig zu erhebenden Beiträge der Mitglieder.
- (2) Kommt ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen über drei Monate in Verzug, so ruht sein Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag unter ausführlicher Begründung eines Mitglieds diesem die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 15 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
- (2) Wird die Vereinigung Mitglied des Bundesverbands, kann der Verein verpflichtet werden, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. In diesem Fall können an den Bundesverband folgende Daten übermittelt werden: Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- (3) Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Zeitungen sowie auf einer etwaigen Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere öffentliche Reden und Beiträge seiner Mitglieder im Rahmen von Vereinsveranstaltungen, Wahlergebnisse sowie bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand

der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 16 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regreß nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 17 Änderungen der Satzung, Auflösung

- (1) Eine Satzungsänderung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit der in § 9 Absatz (3) geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Änderung der Satzung müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beigefügt sein. Die Änderung ist dem Finanzamt mitzuteilen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (3) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation nach Maßgabe der Entscheidung der Mitgliederversammlung und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.04.2010 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 20.01.2010 tritt außer Kraft.

Frankfurt/Main, den 21. April 2010